



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-511 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 4 400/37-II/10/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. PILZ und Freunde betreffend Vorgehen
der Sicherheitsorgane bei Vergewaltigungen
(2469/J).

2312 IAB
1988 -08- 09
zu 2469/J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Freunde am 11. Juli 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2469/J, betreffend Vorgehen der Sicherheitsorgane bei Vergewaltigungen beantworte ich wie folgt:

Bevor ich auf die an mich gestellten Fragen im einzelnen eingehe erscheint es zweckmäßig, die von der Bundespolizeidirektion Linz zum Gegenstand der Anfrage getroffenen wesentlichen Feststellungen wiederzugeben:

Am 4. Juni 1988, um 17.43 Uhr, wurde die Linzer Polizei telefonisch verständigt, weil angeblich in einem Haus der Linzer Ottensheimerstraße eine Frau vergewaltigt worden sei. Beim Eintreffen der Polizeibeamten in der Wohnung des Walter A. wurde Doris F. bewußtlos auf einem Bett liegend vorgefunden. In der Wohnung herrschte große Unordnung, es standen mehrere leere Bier- und Weinflaschen herum. Dipl.-Ing. Peter G. und der Verlobte der in der Wohnung aufhältigen Frau, Erhard E., beschuldigten Walter A., Doris F. bewußtlos geschlagen und vergewaltigt zu haben. Die Genannte wies mehrere blaue Flecken am Körper sowie eine Wunde am Hinterkopf auf. Der von der Polizei angeforderte Notarztwagen traf um 17.55 Uhr ein, die noch bewußtlose Doris F. wurde nach kurzer Erstversorgung in das Allgemeine Krankenhaus Linz eingeliefert.

- 2 -

Walter A. wurde vorläufig festgenommen und in das zuständige Wachzimmer überstellt. Nach seinen Angaben habe er gemeinsam mit Doris F. alkoholische Getränke konsumiert; infolge des Alkoholgenusses seien sie im Laufe des Nachmittags eingeschlafen. Walter A. bestritt, Doris F. geschlagen oder mit ihr einen Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben. Erhard E. sagte aus, er habe gemeinsam mit Dipl.-Ing. Peter G. seine Freundin gesucht und erfahren, sie halte sich bei Walter A. auf. Als er in dessen Wohnung Doris F. halb nackt und bewußtlos auf dem Bett liegen sah und wahrnahm, daß auch Walter A. nur mit einem Hemd bekleidet war habe er angenommen, seine Freundin sei geschlagen und vergewaltigt worden. Dipl.-Ing. Peter G. bestätigte diese Angaben.

Die Befragung des Aufnahmearztes und des behandelnden Arztes durch zwei Kriminalbeamte am Abend des 4. Juni 1988 im Allgemeinen Krankenhaus Linz erbrachte keinen Hinweis, daß Doris F. tatsächlich geschlagen worden wäre. Die an ihr festgestellten Verletzungen wurden als zwei bis drei Wochen alt bezeichnet. Nach eigenen Angaben der Doris F. habe sie sich die Schürfwunde oberhalb der rechten Augenbraue bei einem Sturz selbst zugezogen. Aus dem Protokoll des Aufnahmearztes im Allgemeinen Krankenhaus Linz geht ausdrücklich hervor, daß keine Hinweise für eine Vergewaltigung vorlagen.

Doris F. gab am 4. Juni 1988 im Krankenhaus im Beisein des behandelnden Arztes an, sie habe einen Anfall gehabt und sei

-3-

- 3 -

sicherlich nicht von Walter A. vergewaltigt worden. Wegen ihrer Alkoholisierung wisse sie aber nicht, wie sie in die Wohnung des Walter A. gekommen sei. Aufgrund dessen wurde Walter A. aus der vorläufigen Verwahrungshaft entlassen.

Wegen der zwischenzeitlich erfolgten medikamentösen Behandlung konnte Doris F. erst am 7. Juni 1988 niederschriftlich vernommen werden. In dieser Niederschrift führte sie aus, sie leide seit fünf Jahren an Epilepsie und müsse dreimal täglich ein bestimmtes Medikament einnehmen. Alkohol dürfe sie deswegen überhaupt nicht konsumieren. Zum Zeitpunkt der ersten Befragung im Krankenhaus sei sie "nicht ganz da gewesen", aber auch jetzt könne sie über eine Vergewaltigung nichts sagen.

Im Zuge weiterer Ermittlungen konnte eruiert werden, daß Doris F. am 18. Mai 1988 in Linz auf dem Gehsteig liegend aufgefunden worden ist. Sie kam damals nach einem epileptischen Anfall zu Sturz und zog sich ein Hämatom am Hinterkopf zu.

Zu den konkreten Fragen führe ich aus:

Zur Frage 1: Grundsätzlich obliegt es den Sicherheitsorganen, bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung alle zur Beweissicherung unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen. In dem der Anfrage zugrundeliegenden Fall schlossen die Erhebungsergebnisse

-4-

- 4 -

den Verdacht der Notzucht oder eines anderen gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichteten Deliktes an Doris F. aus.

Zur Frage 2: Eine Befassung der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes war im Hinblick auf den zur Frage 1 festgestellten Sachverhalt nicht angezeigt. Hingegen waren sowohl der Aufnahmeanwalt als auch der behandelnde Arzt des Allgemeinen Krankenhauses in Linz über die von den Anzeigern geäußerte Annahme der Vergewaltigung informiert. Im übrigen geht aus dem Protokoll des Aufnahmeanwaltes ausdrücklich hervor, daß sich in dieser Richtung keine Anhaltspunkte ergeben haben.

Zur Frage 3: Die Ermittlungen wurden nicht eingestellt. Wegen der nach der Einlieferung in das Krankenhaus einsetzenden medikamentösen Behandlung war Doris F. jedoch vorübergehend nicht vernehmungsfähig. Sogleich nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes am 7. Juni 1988 erfolgte ihre niederschriftliche Vernehmung, die sich voll und ganz mit dem bis dahin vorhandenen Ermittlungsergebnis deckte.

- 5 -

- 5 -

Zur Frage 4: Diese Frage erscheint bereits durch die Ausführungen zu den Fragen 1 und 3 beantwortet.

Zur Frage 5: Sollte Doris F. die Auffassung vertreten, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, steht es ihr frei, die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten.

2. August 1988

Karl Bleher